



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 06/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Zivilrecht.....	01
2.	Arbeitsrecht.....	01
3.	Steuerrecht.....	01
4.	Rechtsprechung und Prozessrecht	01
5.	Internationales Recht.....	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. ZIVILRECHT

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 142-FZ vom 04.06.2014 „Über die Änderung von Artikel 6 und 30 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Staatsangehörigkeit der RF‘ und einzelne Gesetze der RF“ schreibt vor, dass russische Staatsangehörige, die eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) in einem anderen Staat oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen, verpflichtet sind, die Föderale Migrationsbehörde Russlands darüber schriftlich zu informieren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung wird strafrechtlich mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Rubel oder in Höhe des Arbeitslohnes oder eines anderen Einkommens des Verurteilten in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr oder mit bis zu 400 Arbeitsstunden bestraft.
- 1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 157-FZ vom 23.06.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Staatsangehörigkeit der RF‘“ führt ein vereinfachtes Verfahren für den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit (ohne Anforderungen an den vorangegangenen Aufenthaltszeitraum) für ausländische Unternehmer und Investoren ein. Außerdem wird das Verfahren für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch solche Personen konkretisiert, die als russische Muttersprachler anerkannt sind. Für den vereinfachten Erwerb der Staatsangehörigkeit müssen sie die Verpflichtung zur Beachtung der russischen Gesetze abgeben, einen Nachweis für das Vorhandensein eines legalen Einkommens erbringen und die ausländische Staatsangehörigkeit ablegen.
- 1.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 171-FZ vom 23.05.2014 „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der RF und einzelner Gesetze der RF“ werden Änderungen zum Entstehen, Erlöschen und zur Ausübung von Rechten an Grundstücken vorgenommen.

2. ARBEITSRECHT

- 2.1. In der Verordnung Nr. 512 der Regierung der RF vom 04.06.2014 „Über die Bestätigung der Regeln für die Auszahlung von Honoraren für Erfindungen, nützliche Modelle und Industriemuster, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit entstanden sind“ werden die entsprechenden Regeln für eine Honorierung dieser Leistungen festgelegt..

3. STEUERRECHT

- 3.1. Das Schreiben Nr. 03-08-R3/27274 des Finanzministeriums der RF „Über das Verfahren der Besteuerung von Einkünften in Form von Dividenden“ erläutert das Verfahren der Besteuerung von Dividenden, die zugunsten ausländischer Organisationen und Privatpersonen ausgezahlt werden, die keine Residenten der RF sind.

4. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 161-FZ vom 23.06.2014 „Über die Änderung des Zivilprozessgesetzbuches der RF“ gibt Artikel 125 des Zivilprozessgesetzbuches eine neue

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Fassung und grenzt so die Grundlagen für eine Rückverweisung eines Antrages auf eine gerichtliche Order bzw. die Abweisung eines solchen Antrages ab. Wenn ein Antragsteller keine Dokumente vorlegt, die seine Forderungen stützen, oder die Gerichtsgebühr nicht bezahlt, soll das Gericht den Antrag an den Antragsteller zurückverweisen. Diese Rückverweisung hindert den Antragsteller nicht daran, den Antrag nach Beseitigung der Mängel nochmals einzureichen. Das Gericht weist den Antrag jedoch insbesondere in solchen Fällen ab, wenn der Antragsteller Ansprüche geltend macht, die nicht in Artikel 122 des Zivilprozessgesetzbuches der RF vorgesehen sind, oder wenn der Antrag gegen einen Schuldner gestellt wird, der sich außerhalb Russlands befindet, oder wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass zwischen Antragsteller und Schuldner ein Rechtsstreit besteht. Vorher gab es keine Abgrenzung dieser Art, so dass die Gerichte in allen genannten Fällen die Anträge ablehnten und damit eine neue Antragstellung unmöglich wurde.

- 4.2. Am 04.06.2014 erging das Föderale Gesetz Nr. 143-FZ „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF im Zusammenhang mit der Änderung der sachlichen Zuständigkeit für einige Kategorien von Streitigkeiten, die von den ordentlichen Gerichten und den Wirtschaftsgerichten verhandelt werden“. Mit diesem werden aus der Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte Streitigkeiten über die Anfechtung der Ergebnisse des Katasterwertes herausgenommen und den ordentlichen Gerichten unterstellt. Ausgeschlossen werden auch Streitigkeiten über die Anfechtung normativer Rechtsakte. Das Gesetz tritt nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes der RF „Über das Oberste Gericht der RF und die Staatsanwaltschaft der RF“ in Kraft.
- 4.3. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 8-FKZ vom 04.06.2014 „Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über das Oberste Gericht der RF‘“ legt fest, dass die Erläuterungen des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF zu Fragen der Rechtsprechungspraxis bis zum Ergehen entsprechender Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF in Kraft bleiben.
- 4.4. In der Verfügung Nr. 17-P des Verfassungsgerichts der RF vom 03.06.2014 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 168 Abs. 6 und 7 und Artikel 173 Abs. 5 des Steuergesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Handelshaus Kamsnab“ hat das Verfassungsgericht seine Rechtsposition zur fehlerhaften Auslegung von Rechtsnormen des Steuergesetzbuches dargelegt, die bisher eine Veranlagung zur Mehrwertsteuer von Personen vorsah, die als Steuerzahler mit Veranlagung zur Einheitseinkommenssteuer anerkannt sind.
- 4.5. Am 29.05.2014 hat das Plenum des Obersten Gerichts der RF die Verfügung Nr. 9 „Über die Praxis der Gerichte zur Anordnung oder Änderung der Kategorie einer Besserungsanstalt“ herausgegeben.
- 4.6. In der „Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF für das 4. Quartal 2013“ (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 04.06.2014 vom April 2014) wird

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

eine Zusammenfassung der Rechtsprechung zu verschiedenen Rechtsfragen vorgelegt. Insbesondere geht es um: sachliche Zuständigkeit für Anträge einer Steuerbehörde bezüglich der subsidiären Haftung des Leiters einer insolventen Firma für die Abgabepflichten dieser Firma; Anwendung von Verbraucherschutznormen auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Eigentümern von Räumlichkeiten in einem Mehrfamilienhaus und der Hausverwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines unentgeltlichen Verwaltungsvertrages; Möglichkeit des Erwerbs von landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücken für Gärtnerei und Gemüseanbau sowie die Errichtung von Kleingärten ausschließlich durch Mitglieder einer nichtkommerziellen Kleingartenvereinigung.

- 4.7. Am 30.05.2014 hat das Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF die Verfügung Nr. 33 „Über einige Fragen der Wirtschaftsgerichte bei der Verhandlung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einziehung der Mehrwertsteuer“ herausgegeben.
- 4.8. Der „Bericht zur Fragen des unlauteren Verhaltens, u.a. der unlauteren Konkurrenz, beim Erwerb und der Nutzung von Individualisierungsmerkmalen von juristischen Personen, Waren, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen“ (bestätigt durch Verfügung Nr. SP21/2 des Präsidiums des Gerichts für intellektuelle Rechte vom 21.03.2014) enthält Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Streitigkeiten über unlautere Konkurrenz, u.a. zu folgenden Themen: Anfechtung und Anerkennung einer unwirksamen staatlichen Registrierung eines Warenzeichens; Kriterien für eine Qualifizierung der Handlungen einer Person, die eine Bezeichnung als Warenzeichen eintragen lässt, als Rechtsmissbrauch oder unlautere Konkurrenz.
- 4.9. Die Verfügung Nr. SP-21/4 des Präsidiums des Gerichts für intellektuelle Rechte vom 28.03.2014 „Über die Bestätigung der Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Domains“ fasst die Rechtsprechungspraxis zu Streitigkeiten zusammen, in denen es um die Verwendung von Domain-Bezeichnungen geht, die eingetragenen Warenzeichen oder sonstigen Individualisierungsmerkmalen von juristischen Personen, Waren, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen entsprechen oder zum Verwechseln ähneln.

5. INTERNATIONALES RECHT

- 5.1. Gemäß dem Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion (unterzeichnet in Astana am 29.05.2014) haben Russland, Weißrussland und Kasachstan die Eurasische Wirtschaftsunion gegründet – eine internationale Organisation für regionale Wirtschaftsintegration, im Rahmen welcher der freie Verkehr von Waren, Kapital und Arbeitskräften sowie die Durchführung einer koordinierten Politik in einzelnen Wirtschaftszweigen sichergestellt werden soll.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
